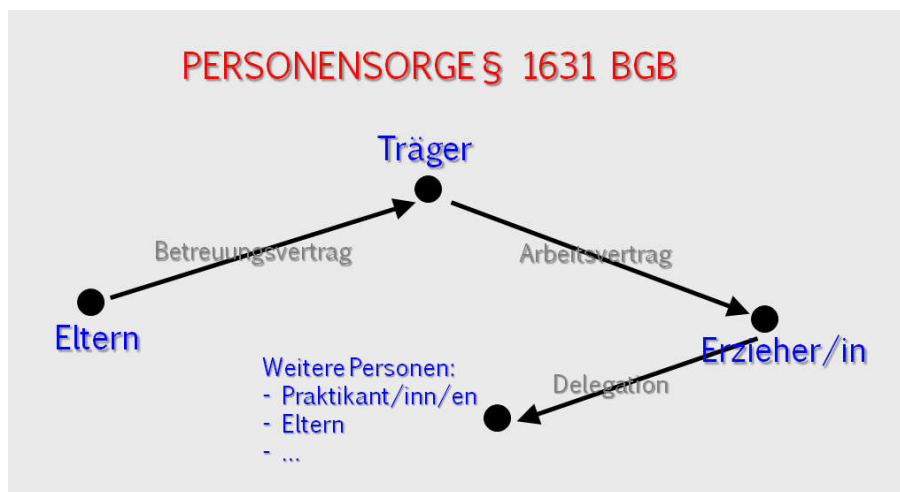


Handreichung zum Thema Aufsichtspflicht

Woher kommt die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Gemäß § 1626 des BGB haben die Eltern die Personen- und Vermögenssorge ihres Kindes. Teil der Personensorge (§ 1631 BGB) ist die Aufsichtspflicht.



Über den Betreuungsvertrag der Eltern mit dem Träger einerseits und den Arbeitsvertrag des Trägers mit den pädagogischen Fachkräften andererseits gelangt die Aufsichtspflicht für die Dauer und im Rahmen der Betreuungszeit zur/m einzelnen Erzieher/in. Innerhalb der Kita wird die Aufsichtspflicht arbeitsteilig wahrgenommen.

Die pädagogischen Fachkräfte haben also den gesamten Tag über ständig mit dem Thema Aufsichtspflicht zu tun, in der Regel „ganz nebenbei“, aber sobald Unsicherheiten auftreten, als belastendes, ja bedrohliches Thema, an dem sich Konflikte sowohl *innerhalb* eines Teams, als auch zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern entspinnen können.

Wenn Aufsichtspflicht zum Problem wird

Diese Konflikte sind bei der Erziehung von Kindern aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen der Erziehung zur Selbständigkeit und der Unfallverhütung vorprogrammiert:

Wie viele Freiräume Kinder auf ihrem Weg hin zu selbständigen, verantwortungs-bewussten Erwachsenen brauchen, und wie viel Schutz vor Gefahren hierbei nötig ist, das wird gesellschaftlich „ausgehandelt“, ist im Verlauf der Zeit starken Veränderungen unterworfen.

Häufig wird das an einem Blick zurück in die Kindheit der Elterngeneration deutlich: für die heutigen Eltern war in ihrer Kindheit und Jugend wesentlich mehr Selbständigkeit selbstverständlich, als den eigenen Kindern heute zugetraut wird.

Bei der grundsätzlichen Beurteilung der Frage hilft zuerst ein Blick in das BGB:

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

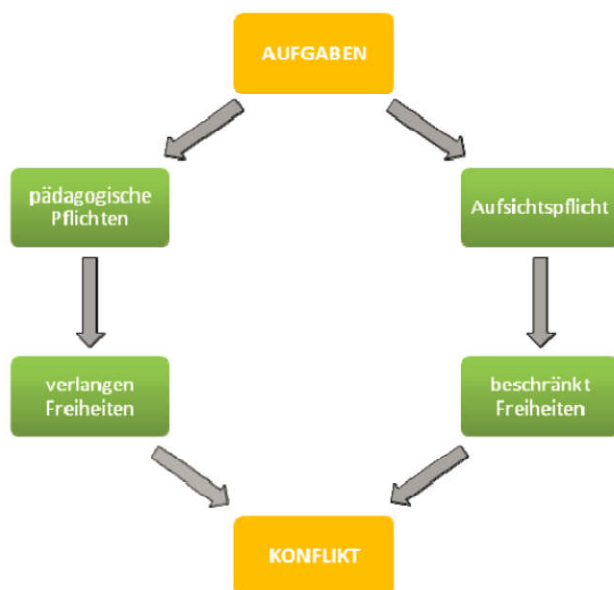
(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Im Paragraphen 1626 ist im ersten Satz des Absatzes 2 sehr deutlich und unmissverständlich die Aufgabe der Selbständigkeitserziehung innerhalb des Erziehungsprozesses formuliert.

Mit dem zunehmenden Können und Wollen des Kindes zum Selbsttun, das ist hier die Aussage, soll dem Kind auch mehr und mehr Selbständigkeit und Verantwortung übertragen werden.

Auf der anderen Seite ist der Schutz der Kinder auch entscheidend wichtig.



Eigentlich ließen sich in der Abwägung zwischen den pädagogischen Pflichten zur Selbständigkeitserziehung und den Pflichten zur Aufsicht und Unfallverhütung stets sachliche Lösungen erarbeiten. Aber erfahrungsgemäß wiegen die Unsicherheiten und Ängste häufig schwerer. Die subjektiven Sichtweisen der pädagogischen Fachkräfte lassen sich durch objektive Erklärungen auf der rechtlichen Ebene eben nicht aus der Welt schaffen. Deshalb muss diesen subjektiven Sichtweisen und Haltungen eine große Bedeutung beigemessen werden.

Unterschiedliche Aspekte der Aufsichtspflicht



a. Der rechtliche Anteil

Jede/r Erzieher/in hat schon mal „irgendwo“ gehört oder gelesen, dass eine pädagogische Fachkraft wegen Verletzung der Aufsichtspflicht vom Gericht verurteilt wurde. „Erzieher stehen immer mit einem Bein im Gefängnis.“ Das ist zwar sachlich nicht richtig, bringt aber gut zum Ausdruck, welcher Druck in dieser Frage existiert. Gerichtsurteile zur Aufsichtspflicht sind, wie immer im deutschen Rechtssystem, Einzelentscheidungen, deren Verallgemeinerung nicht zulässig ist. Jede Situation, in der über Aufsicht nachgedacht wird, ist einzeln zu betrachten und zu beurteilen.

Dass die Selbständigkeitserziehung den Vorrang hat, steht im Gesetz. Klare Kriterien, wie weit sie gehen soll, und wo die Grenzen liegen, finden sich dort aber nicht.

b. Der persönliche Anteil

Deshalb spielt die persönliche Erfahrung jeder Fachkraft, was „zu gefährlich“, „nicht zumutbar“ ist, eine entscheidende Rolle. Manche Erzieher/innen halten es z.B., aufgrund persönlichen Erlebens, einfach nicht aus, ein Kind auf einen Baum klettern zu sehen, obwohl Klettern ein wichtiges Übungsfeld für die Entwicklung der kindlichen Motorik und des Selbstvertrauens ist. Wird die persönliche Angst nicht thematisiert, kann die Aufsichtspflicht – mit Verbote und strikten Regeln – zum Instrument der Bearbeitung dieser Angst werden. Die pädagogische Aufgabe tritt in den Hintergrund.

Es ist also wichtig, über die persönlichen Haltungen der Fachkräfte offen zu sprechen und anzuerkennen, dass einzelne Erzieher/innen bestimmte Dinge anders sehen als andere.

Die/der einzelne Erzieher/in muss im Einzelfall auch „Nein“ sagen können.

Praktisches Herangehen bei Aufsichtspflichtfragen

Die Liste von Veröffentlichungen zum Thema Aufsichtspflicht ist lang. Zu jedem Aspekt gibt es „Frage/Antwort-Kataloge“. Und dennoch: ein abschließendes Werk, das alle Fragen beantwortet, kann es allein deshalb nicht geben, weil die Fülle der Situationen, die Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen *unendlich* sind.

Es bedarf deshalb eines Instruments, anhand dessen die Fachkräfte selbständig Aufsichtsfragen bewerten können. Ein solches Schema hat Prof. Hundmeyer in seinem Buch „Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen“ entworfen, das hier – leicht verändert – dargestellt wird:

1. Prüfen des pädagogischen Rahmens
▪ Ist das Vorhaben für einen Dritten pädagogisch nachvollziehbar begründet?
2. Prüfen der Detailanforderungen
▪ Informationspflicht
▪ Überwachungspflicht
▪ Pflicht zum Eingreifen, Handeln
3. Reflektierte Entscheidung
▪ Entscheidungstransparenz

1. Prüfen des pädagogischen Rahmens

Voraussetzung für die Durchführbarkeit jeder Aktivität ist zunächst, dass sie allgemein als pädagogisches Handeln akzeptierbar ist. Es ist also die Frage zu stellen, ob Außenstehende die Aktivität als pädagogisch begründet nachvollziehen können, und ob mögliche Risiken zum pädagogischen Zweck in einer vernünftigen Relation stehen.

2. Prüfen der Detailanforderungen

2a. Informationspflicht

Ist das „pädagogische Ja“ geklärt, müssen die Details ausgestaltet werden. Dazu gehört zuerst eine umfassende Information über alle beteiligten Faktoren:

- welche „Gefahren“ sind mit der geplanten Aktivität verbunden?
- sind Alter der Kinder und Zusammensetzung der Gruppe geeignet?
- gilt es besondere Verhaltensweisen einzelner Kinder zu beachten?
- welche Regeln sind notwendig und mit den Kindern zu erörtern?
- gibt es sonstige Vorschriften/Vorgaben zu beachten?
- sind die Eltern zu informieren/zu beteiligen?

Eltern neigen nicht selten zu Unsicherheit und in der Folge zu überbehütendem Erziehungsverhalten. Hier ist im Einzelfall Überzeugungsarbeit notwendig. Die pädagogische Konzeption sollte daher Aussagen zur Handhabung der Aufsichtspflicht enthalten.

2b. Überwachungspflicht

Die verabredeten Regeln und Abläufe müssen dann – natürlich – auch eingehalten und deshalb überwacht werden. Das bedeutet aber keinesfalls, dass Erzieher/innen die Kinder jeder-

zeit „im Blick“ haben müssten. Das ist einerseits unmöglich und andererseits im Sinne der Selbständigkeitserziehung gar nicht wünschbar.

Mit zunehmendem Alter der Kinder ist das Einhalten der verabredeten Regeln und Abläufe *in zeitlichen Abständen* und *auf Distanz* möglich, andererseits: je jünger die Kinder, desto enger wird die Aufsichtsführung notwendig sein.

2c. Pflicht zum Eingreifen, Handeln

Wird bei der „Kontrolle“ ein Fehlverhalten festgestellt, wird man selbstverständlich entsprechend eingreifen, um Schäden und Unfälle zu vermeiden. Außerdem müssen Konsequenzen aus möglichen Zwischenfällen reflektiert werden.

3. Reflektierte Entscheidung

Aufgrund der Klärung der Rahmenbedingungen und der anschließenden Festlegung notwendiger Maßnahmen ist die gesamte Entscheidung transparent. Mögliche Probleme sind erkennbar und somit auch vermeidbar, wodurch ein hohes Maß an Sicherheit erreicht und fahrlässiges Handeln mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

Allgemeine rechtliche Fragen – außerhalb der pädagogischen Arbeit

Nicht alle Fragen der Aufsichtspflicht haben mit pädagogischen Fragen zu tun, beispielsweise: „Darf der getrennt lebende Elternteil das Kind abholen?“

Hierzu gibt – wie bereits erwähnt – eine Vielzahl an Veröffentlichungen, die solche Fragen beantworten können.

Schlussfolgerung

Es ist jetzt deutlich, was es bedeutet, wenn im § 1626 von der „wachsenden Fähigkeit und dem wachsenden Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ die Rede ist.

Ist in der Krippe die „Beaufsichtigung“, also Überwachung des Kindes, die wesentliche Sicherungsmaßnahme, so darf diese „enge“ Aufsichtsforderung keineswegs auf den Kindergarten übertragen werden. Das Kind muss bis zum Einschulungsalter eine Entwicklung durchlaufen können, die aus dem Kleinkind ein schulfähiges Kind macht, das auf dem Schulweg und auf dem Schulhof etc. schon in erheblichem Maß Gefahren selbst einschätzen und bewältigen können muss.

Es wäre somit falsch, im Kindergarten mit einer unangemessenen Aufsichtsführung diese Entwicklung zu behindern. Vielmehr sollten die Kinder von Anfang an lernen mit altersgemäßen Gefahren umzugehen.

Abschließend kann zusammenfassend gesagt werden, dass ein Kind dann am besten geschützt ist, wenn es gelernt hat, auf sich selbst aufzupassen.

Quellen und Textübernahmen:

Broschüre der Unfallkasse Hessen

http://www.kitaportal-hessen.de/uploads/media/Aufsichtspflicht_KIGA_2010_02.pdf; geladen: 28.9.2015

Hundmeyer, Simon. 2006. *Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen.*: Bücher Carl Link Verlag, 2006. ISBN 978-3-556-01073-0.